

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 132-2017
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.365

Eingereicht am: 06.06.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Saxer, Gümligen) (Sprecher/in)
FDP (Flück, Brienz)
FDP (Costa, Langenthal)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1284/2017 vom 29. November 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben

Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt abzuklären, ob die ihnen zugewiesenen Verwaltungsjustizbehörden und Rechtsdienste in den Direktionen angewiesen werden können, alle Einsprache- und Beschwerdeverfahren beschleunigt und ausserhalb der Reihe zu behandeln, bei denen der Eindruck einer trölerischen Beschwerdeführung besteht.

Begründung:

Die trölerische Beschwerdeführung ist eine Geissel unseres Rechtsstaats. Immer wieder kommt es vor, dass Einzelpersonen die an sich wichtigen und zu Recht bestehenden Möglichkeiten der Einsprache und Beschwerdeführung in Verwaltungs(justiz)verfahren mit der Erhebung trölerischer Eingaben missbrauchen. Diese tragen des Öfteren querulatorische Züge, wollen gesuchstellenden Gemeinden, Unternehmen und Einzelpersonen schaden oder – ganz einfach – die Realisierung eines materiell ohne Weiteres bewilligungsfähigen Projekts möglichst lange hinauszögern. Ein solches Gebaren blockiert oftmals die Realisierung von Projekten, die für Gesellschaft und Wirtschaft von grosser Bedeutung sind. Wenn gegen solche Machenschaften seitens der Verwaltungsjustiz nicht entschieden vorgegangen wird, wird zudem das Vertrauen in unseren Rechtsstaat untergraben.

Angesichts dieser äusserst schädlichen und im konkreten Fall regelmässig sehr ärgerlichen Auswirkungen besteht ein breiter politischer Konsens, dass einem solchen Gebaren ein Riegel geschoben werden muss. In grossrätlichen Debatten wurde schon wiederholt die klare Erwartung der Politik zum Ausdruck gebracht, dass die Verwaltungsjustiz das ihr zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium – Nichteintreten auf querulatorische Beschwerden, Fällung von Ordnungsbussen, Entzug der aufschiebenden Wirkung – konsequent zur Anwendung bringt. Darüber hinaus hat der Grosse Rat am 13. September 2016 die Motion 313-2015 der BaK «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Fällen trölerischer Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht die Sicherstellung der aufgelaufenen sowie der voraussichtlich noch anstehenden Parteikosten durch die beschwerdeführende Partei verlangt werden kann.

In Ergänzung zu diesen Bestrebungen verlangt das vorliegende Postulat die Prüfung der Frage, ob die Verwaltungsjustizbehörden und die verwaltungsinternen kantonalen Rechtsdienste angewiesen werden können, trölerische Einsprachen und Beschwerden beschleunigt und ausserhalb der Reihe zu behandeln. Eine sehr rasche Entscheidung in solchen Fällen beschleunigt die Realisierung der blockierten Projekte und sendet das unmissverständliche Signal aus, dass es sich nicht lohnt, solche Eingaben zu machen, da der erzielbare Zeitgewinn klein ist.

Diese einfache Massnahme hat insbesondere folgende Stärken:

- Sie wirkt sehr rasch und gezielt.
- Sie umfasst sowohl Einsprachen als auch Beschwerden.
- Sie braucht keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen, die bestehenden Rechtsgrundlagen sind aber von den Verwaltungsjustizbehörden aller Stufen konsequent anzuwenden.
- Die Tatsache, dass rasch entschieden wird, kann politisch und rechtlich nicht angefochten werden.

Die Bekämpfung trölerischer bzw. querulatorischer Eingaben erfordert ein breites Instrumentarium und namentlich auch den expliziten Willen der Verwaltungsjustizbehörden, dieses Instrumentarium auch anzuwenden. Dabei brauchen die Verwaltungsjustizbehörden eine klare politische Rückendeckung von Parlament und Regierung für eine konsequente Bekämpfung trölerischer Einsprachen und Beschwerden im Kanton Bern. Im Dialog der drei Staatsgewalten kann dieser Wille geschaffen werden, weshalb das vorliegende Postulat allenfalls gemeinsam vom Regierungsrat und von der Justizleitung beantwortet werden könnte. Das vorliegend postulierte rasche Entscheiden ist geeignet, das bestehende Instrumentarium sinnvoll zu ergänzen und zu verstärken.

Antwort des Regierungsrates

Als Adressaten der vorgesehenen Anweisung durch den Regierungsrat und die Justizleitung nennt das Postulat unter anderem die Verwaltungsjustizbehörden. Unter diesen Begriff fallen dabei aber nicht nur die verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanzen, sondern auch die unabhängigen Verwaltungsjustizbehörden. Aus diesem Grund ist die Beurteilung des Postulats einerseits im Hinblick auf die unabhängigen Verwaltungsjustizbehörden (1.) und andererseits im Hinblick auf die verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden (2.) vorzunehmen.

1. Unabhängige Verwaltungsjustizbehörden

Gegenüber unabhängigen Verwaltungsjustizbehörden, wie dem Verwaltungsgericht, den Rekurskommissionen oder auch den Kindes- und Erwachsenenschutzgerichten, ist aufgrund der

Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte eine durch das Postulat vorgesehene Anweisung des Regierungsrats oder der Justizleitung unzulässig und somit ausgeschlossen.

2. Verwaltungsinterne Justizbehörden

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Postulats, wonach trölerische Eingaben prioritär und beschleunigt behandelt werden sollen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Einsprachen oder Beschwerden nur in den seltensten Fällen als trölerisch im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) bezeichnet werden können. Die Direktionen bzw. die für die Verfahrensleitung zuständigen Rechtsämter und -dienste arbeiten bereits heute nach dem Grundsatz, wonach querulatorische oder offensichtlich unhaltbare Einsprachen und Beschwerden rasch erledigt werden. Es existieren nämlich verschiedene Instrumente, um trölerischen Eingaben entgegenzuwirken und diese auch in verkürzten Verfahren zu behandeln. So enthält das VRPG bereits einige Bestimmungen, welche trölerische und mutwillige Eingaben zum vornherein verhindern sollen und auch eine spezielle Behandlung solcher Eingaben erlauben. Beispielsweise kann eine Behörde gestützt auf Art. 45 VRPG auf eine Eingabe nicht eintreten, wenn diese als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Im Weiteren sieht Art. 46 VRPG vor, dass mit Busse bestraft werden kann, wer mutwillig prozessiert. Ausserdem haben die Behörden die Möglichkeit gestützt auf Art. 68 VRPG einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und gestützt auf Art. 69 VRPG auf einen Schriftenwechsel zu verzichten.

Mit der Umsetzung der Motion «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» (Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.1191), welche die Möglichkeit vorsieht, bei trölerischen Eingaben von der beschwerdeführenden Partei Sicherheitsleistungen zu verlangen, wird im Zuge einer Revision des VRPG ein weiteres Instrument gegen trölerische Eingaben Eingang in das Gesetz finden.

Im Übrigen bestehen weitere Instrumente, um konkrete Verfahren zu beschleunigen. So kann gestützt auf Art. 2a des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) ein Verfahren vom Regierungsrat für prioritär erklärt werden, wenn dieses im übergeordneten Interesse des Kantons liegt. Dadurch wird dieses Verfahren von den beteiligten Behörden beschleunigt behandelt. Hinzu kommt, dass die Motion «Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen» (Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.301) umgesetzt wird. Im Rahmen dieser Motion werden zurzeit Lösungsvorschläge gesammelt, welche aufzeigen sollen, wie unter anderem in Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren eine Verfahrensverkürzung herbeigeführt werden kann.

Da der Regierungsrat mit der vorliegenden Antwort die nötigen Abklärungen vorgenommen hat, soweit diese in seinem Einflussbereich liegen, beantragt er dem Grossen Rat den Vorstoss anzunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat